

Abteilung Präs/3
Personal Pflichtschulen

Hofrat Mag. Heinz C. Paulmichl
Abteilungsleiter

heinz.paulmichl@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345-178
Körblergasse 23, 8011 Graz

An alle
Schulleitungen der
allgemein bildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: VIBe1/276-2021

Graz, 28. Mai 2021

Gehaltsnachweise – Handy-Signatur

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

Zur Übermittlung von Gehaltsnachweisen wird im Hinblick auf einen barrierefreien Zugang nachstehende Vorgangsweise verbindlich erlassen.

Grundsätzlich wird hierzu festgestellt, dass Lehrerinnen und Lehrer, die technisch nicht über die Möglichkeit verfügen, auch zukünftig der Gehaltsnachweis übermittelt werden kann.

Ein Anspruch auf Übermittlung eines Gehaltsnachweises besteht aber nur für jene Pädagoginnen und Pädagogen, die mangels eines Mobiltelefons/Handys technisch nicht in der Lage sind, den Gehaltsnachweis digital abzurufen.

Seitens der Schulleitung ist der Antrag, dass eine Lehrerin bzw. ein Lehrer mangels eines Mobiltelefons technisch nicht in der Lage ist, den Gehaltsnachweis digital abzurufen, zu bestätigen und der Abteilung Präs/3 Personal Pflichtschulen (E-Mail: bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at) vorzulegen.

Hinsichtlich der Aktivierung der Handy-Signatur wird auf folgende Internetseite – https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/handy_signatur_und_kartenbasierte_buergerkarte – auf der die unterschiedlichen Arten der Aktivierung dargestellt werden, Punkt „Aktivierung der Handy-Signatur“ und ergänzend auf das Schreiben der Bildungsdirektion vom 2. Dezember 2020, GZ.: VILa2/91-2020, verwiesen.

Für die Beantragung ist das beigelegte Formblatt zu verwenden.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben, an die gegebenenfalls die Gehaltsnachweise zugestellt werden können.

Abschließend wird festgestellt, dass eine Übermittlung von Gehaltsnachweisen ohne die oben angeführten Parameter aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die bis dato gestellten Anträge als gegenstandslos betrachtet werden und neuerlich gemäß den angeführten Kriterien vorzulegen sind.

Die Ausnahmeregelung für die Zusendung der Gehaltsnachweise ist jeweils auf das laufende Schuljahr beschränkt.

Die Schulleiterinnen/die Schulleiter werden ersucht, dieses Schreiben dem gesamten Lehrpersonal ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Heinz C. Paulmichl

Elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

den **Zentralausschuss** für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen